OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652392/7/FP

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K D, geb. x, V x, x H., vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt, S x, x M gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. März 2022, GZ: BHFRBSS-2021-668019/4-KIE, betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat: „Ihnen wird die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B (unbefristet) erteilt; Rechtsgrundlage: § 5 Abs 5 iVm § 8 Abs 3 FSG“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid sprach die belangte Behörde die Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers der Klassen AM, A1, A2, A und B aus und schrieb ihm vor, er habe sechs Mal in den nächsten 24 Monaten Haare zum Zwecke der Haaranalyse abzugeben (Code 104: Kontrolluntersuchungen). Zudem schrieb die belangte Behörde „Code 68: kein Alkohol vor“.

Die belangte Behörde begründete mit einem amtsärztlichen Gutachten vom 17. Februar 2022.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Juli 2021 Beschwerde, in welchem er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Voraussetzungen des § 24 FSG nicht gegeben seien. Das Anlassdelikt liege mehr als drei Jahre zurück.

Schließlich beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, strebte allerdings wohl die vollumfängliche Erteilung der Lenkberechtigungen der betreffenden Klassen an.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. April 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Am 6. Mai 2022 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht einen Haaranalysebefund vom 26. April 2022 vor, aus dem sich ergibt, dass der Bf im Zeitraum von ca. 3 Monaten vor dem Abnahmetag, dem 8. April 2022 keinen Alkohol konsumiert hat.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der im behördlichen Verfahren befassten Amtsärztin.
Die Stellungnahme wurde den Parteien zur Äußerung übermittelt. Stellungnahmen sind beim Landesverwaltungsgericht bis zur Entscheidung nicht eingelangt.
Da keine Verhandlung beantragt wurde und der erkennende Richter eine solche auch nicht für erforderlich hält, unterbleibt eine solche gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs. 3 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid vom 10. Mai 2019, GZ: BHFRVerk-2019-49131/14-HAS schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf im Wege der Bewilligung der Teilnahme am alternativen Bewährungssystem durch Befristung bis zum 23. April 2020 ein.
[genannter Bescheid]

Am 16. Dezember 2021 beantragte der Bf die Wiedererteilung.
[Antrag]

Am 25. März 2022 bestand der Bf die praktische Fahrprüfung für die Klassen A und B.
[Prüfungsprotokolle]

Die Fachärztin für Psychiatrie kam in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2021 zu folgendem Ergebnis:
„[...] Aus der Anamnese ergibt sich ein sporadisches Konsummuster ohne Hinweis auf süchtige Bindung oder stattgefundene gesundheitliche Schädigung. Diagnostisch besteht daher – basierend auf den vorliegenden Unterlagen und den Angaben des Untersuchten – Z.n. schädlichem Gebrauch von Alkohl bei derzeitiger Abstinenz
Unter Bezugnahme der Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern/2019/BMVIT ist Hr. D aus medizinisch psychiatrischer Sicht geeignet Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und Gruppe 2 zu lenken, wenn die berichtete Abstinenz mit geeigneter Methode (Haaranalyse) in absehbarem Zeitraum (z.B. nach Absolvierung der Fahrprüfung bis Ende Jänner) erbracht werden kann.[...]“
[Stellungnahme Dris. S P vom 21. Dezember 2021]

Die vom Gericht eingeholte amtsärztliche Stellungnahme Dris. C H vom 21. Juni 2022 lautet:

„[...] Die nun vorliegende Haaranalyse von Herrn D, Probennahme am 26.04.2022, zeigt, dass Herr D in den drei Monaten vor der Entnahme keinen Alkohol konsumiert hat und somit ein Abstinenznachweis vorliegt.

Unter einem moderaten Alkoholkonsum versteht man jene Menge Alkohol, bei der die Morbiditäts-und Mortalitätsrate am Geringsten ist, welche einem täglichen Alkoholkonsum für Männer bis 40 g und für Frauen bis 20 g entspricht. Die Haaranalyse vom Januar 2022 zeigt einen EtG-Wert von 29 pg/mg. Dies entspricht noch einem moderaten Alkoholkonsum (Grenzwert bei 30 pg/mg für übermäßigen Alkoholkonsum).

Im Hinblick auf den Verlauf der Ergebnisse der Haaranalysen
- Ergebnis vom 23. März 2020 - Probennahme am 28.02.2020: EtG 50 pg/mg
- Ergebnis vom 15. Februar 2022 - Probennahme am 27. Jänner 2022: 29 pg/mg
- Ergebnis vom 26. April 2022 - Probennahme am 08.04.2022: EtG nicht nachgewiesen

liegt mittlerweile, jeweils 3 Monate rückwirkend ab Probennahme, der Nachweis einer deutlichen Änderung der Alkoholkonsumgewohnheiten bis hin zur Abstinenz von Herrn D

vor. Dies entspricht jetzt auch aus amtsärztlicher Sicht den Angaben von Herrn D in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, dass er nur zweimal pro Monat 3 Bier konsumiert. Dies entspricht einem sporadischen Alkoholkonsum.

Aufgrund dessen liegt aktuell kein schädlicher Gebrauch von Alkohol vor, deutliche Änderungen der Alkoholkonsumgewohnheiten sind nachweislich mittels Haaranalyse belegt, weshalb Herr D aus amtsärztlicher Sicht derzeit geeignet ist, KFZ der Klassen AM, A1, A2, A, B zu lenken und keine weiteren Kontrolluntersuchungen erforderlich sind.[…]“

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf seit März 2020 exzessiv Alkohol konsumiert hätte oder bei ihm ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf von Alkohol abhängig ist.

Der Bf ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der im Spruch genannten Klassen derzeit geeignet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den im Sachverhalt genannten Unterlagen, den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie dem amtsärztlichen Gutachten.

Die im Akt erliegende psychiatrische Stellungnahme spricht nicht von krankheitswertigen alkoholbezogenen Zuständen beim Bf, sondern von einem sporadischen Konsummuster. Was die Diagnose Z.n. schädlichem gebrauch betrifft, scheint sich die Psychiaterin auf das Anlassdelikt im Februar 2019 zu beziehen.
Sie empfiehlt einen Abstinenznachweis in absehbarer Zeit.

Dieser ist nach dem aktuellen amtsärztlichen Gutachten erbracht. Der Bf hat zwei Haaranalysebefunde vorgelegt, die einen Zeitraum ab November 2021 abdecken und einen moderaten Alkoholkonsum, später sogar Abstinenz nachweisen, weshalb die Amtsärztin zum Ergebnis kommt, dass eine weitere Überwachung des Bf im Wege von Kontrolluntersuchungen nicht mehr erforderlich ist.

Das Gutachten erweist sich angesichts des oben Gesagten als schlüssig und vollständig. Aufgrund der Vorgaben der FSG-GV lässt sich ein führerscheinrelevanter Zustand, namentlich ein gehäufter Missbrauch in der jüngeren Vergangenheit nicht feststellen.

Es hat sich nichts ergeben, das aktuell bzw. in Bezug auf die jüngere Vergangenheit die Feststellung eines iSd § 14 Abs 5 FSG-GV problematischen Trinkverhaltens beim Bf zuließe.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben,

nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2.1. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit, festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042). Vgl. hiezu die Ausführungen in der VPU.

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2.2. Die vom VwGH verlangten Feststellungen können zulasten des Bf nicht getroffen werden.
Es kann keine Feststellung dahin getroffen werden, dass der Bf in einem relevanten Zeitraum vor der nunmehrigen Entscheidung Alkohol in führerscheinrelevantem Ausmaß zu sich genommen hat, weshalb im Zweifel zugunsten des Bf zu entscheiden ist. Vielmehr hat die Fachärztin für Psychiatrie schon im Dezember 2021 keinen nach dem § 14 Abs 5 FSG relevanten gesundheitlichen Zustand festgestellt.
Nunmehr kommt auch die Amtsärztin zum Schluss, dass beim Bf keine weitere Überwachung mehr erforderlich ist, weil er bereits seit Längerem keine relevanten Alkoholmengen mehr zu sich genommen hat.

Anderweitige Erkrankungen, die eine Einschränkung der Lenkberechtigung erforderlich machen würden liegen nach den schon bisher erstatteten amtsärztlichen Gutachten nicht vor.

III.3. Der behördliche Spruch ist insofern dahingehend abzuändern, dass dem Bf eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt wird. Für eine Einschränkung der Lenkberechtigung besteht kein Rechtsgrund mehr.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Ergebnis basiert im Wesentlichen auf Fragen der Beweiswürdigung, welche idR nicht revisibel ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl